

## **Haushaltssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Stadt Blankenburg (Harz) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 22.05.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Blankenburg (Harz) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	2025	2026
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	39.448.600 €	39.753.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.755.100 €	45.804.900 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.203.200 €	37.575.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.442.100 €	42.571.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.446.100 €	6.005.400 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.413.500 €	6.005.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	586.300 €	566.800 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 5.429.700 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 € (2025) und 21.000.000 € (2026) festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	530 v.H.
1.2 für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	800 v.H.
1.3 für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	577 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 6

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 1.000.000 € übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 € im Ergebnis- bzw. Finanzplan übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 300.000 € nicht übersteigen.

Blankenburg (Harz), den 24.09.25

gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Beteiligungsbericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 23.09.2025 erteilt worden, mit der Auflage eine Haushaltssperre zu erlassen. Im Übrigen wurde von einer Beanstandung der Haushaltssatzung abgesehen.

Blankenburg (Harz), den 24.09.2025

gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <https://www.blankenburg.de> am 29.09.2025.